



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 25. November 1999 (30.11)
(OR. en)**

13409/99

LIMITE

MIGR 69

A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats
für den Rat

Nr. Vordokument: 12134/99 MIGR 64

**Betr.: Auswirkungen des Amsterdamer Vertrages auf Rückübernahmeklauseln in
Gemeinschaftsabkommen und in Abkommen zwischen der Europäischen
Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Drittländern
- Annahme eines Beschlusses des Rates**

1. Der Rat hat Ende 1995 einen Zusammenhang zwischen der Rückführung von Personen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats aufhalten, und dem Abschluß von Europa-Abkommen sowie Assoziations- und Kooperationsabkommen hergestellt und sich auf Rückübernahmeklauseln für Gemeinschafts- und für gemischte Abkommen verständigt (Dok. 12509/95 RELEX 45 für Gemeinschaftsabkommen, Dok. 4272/96 ASIM 6 + COR 1 (gr,p,s) für gemischte Abkommen).
2. Nach dem Amsterdamer Vertrag gehört zu den Gemeinschaftszielen im Bereich der Einwanderungspolitik auch die Rückführung von Personen, die sich illegal in einem Mitgliedstaat aufhalten (Artikel 63 Nr. 3 EGV). Die Europäische Gemeinschaft hat damit die Befugnis, mit Drittstaaten Vereinbarungen über die Rückübernahme abzuschließen.
3. Die vom Rat angenommenen Musterklauseln für Verhandlungsrichtlinien für gemischte Verträge sind deshalb anzupassen.

4. Auf seiner Tagung am 24. November 1999 erzielte der **Ausschuß der Ständigen Vertreter** Einvernehmen über den Wortlaut des Beschlusses über die Aufnahme der im Anhang enthaltenen Muster-Rückübernahmeklauseln in Gemeinschaftsabkommen und in Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Drittländern, und er kam überein, dem Rat zu empfehlen, daß er diesen Beschluß auf einer seiner nächsten Tagungen unter Teil "A" der Tagesordnung annimmt.

**Beschluß des Rates über die Aufnahme von Muster-
Rückübernahmeklauseln in Gemeinschaftsabkommen
und in Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft,
ihren Mitgliedstaaten und Drittländern**

Der Rat der Europäischen Union hat beschlossen, daß die nachstehenden Standardklauseln in alle künftigen Gemeinschaftsabkommen und Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft, ihren Mitgliedstaaten und Drittländern aufzunehmen sind.

"Artikel A

Die Europäische Gemeinschaft und der Staat X kommen überein, zusammenzuarbeiten, um die illegale Zuwanderung zu verhindern und unter Kontrolle zu bringen. Zu diesem Zweck

- erklärt sich der Staat X bereit, seine Staatsangehörigen, die sich illegal im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats der Europäischen Union aufhalten, auf Ersuchen dieses Staates ohne weitere Formalitäten zurückzunehmen;
- erklärt sich jeder Mitgliedstaat der Europäischen Union bereit, seine Staatsangehörigen im Sinne der für die Zwecke der Gemeinschaft festgelegten Definition, die sich illegal im Hoheitsgebiet des Staates X aufhalten, auf Ersuchen dieses Staates ohne weitere Formalitäten zurückzunehmen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und der Staat X stellen ihren Staatsangehörigen ferner die für solche Zwecke geeigneten Ausweispapiere aus.

Artikel B

Die Vertragsparteien erklären sich bereit, auf Ersuchen ein Abkommen zwischen dem Staat X und der Europäischen Gemeinschaft zu schließen, in dem für den Staat X und die Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft die besonderen Rückübernahmeverpflichtungen enthalten sind, einschließlich einer Verpflichtung zur Rückübernahme von Staatsangehörigen anderer Länder oder Staatenloser.

Artikel C

Bis zum Abschluß des in Artikel B genannten Abkommens mit der Gemeinschaft erklärt sich der Staat X bereit, auf Ersuchen eines Mitgliedstaates bilaterale Abkommen mit einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft zu schließen, in denen die besonderen Rückübernahmeverpflichtungen zwischen dem Staat X und dem betreffenden Mitgliedstaat enthalten sind, einschließlich einer Verpflichtung zur Rückübernahme von Staatsangehörigen anderer Länder oder Staatenloser.

Artikel D

Der Kooperationsrat prüft, welche sonstigen gemeinsamen Anstrengungen unternommen werden können, um die illegale Zuwanderung zu verhindern und unter Kontrolle zu bringen."